



Datum: 13.11.2009

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------------	-------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Jugendamt					
Bürgermeisterbüro					

TOP: Artikelsatzung zur Änderung der Jugendamtssatzung und zur Ergänzung der Elternbeitragssatzung

Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit

1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den der Vorlage VIII/58 beigefügten Satzungsentwurf der Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg und zur Ergänzung der Satzung der Stadt Schmallenberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

a) Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg

Seit dem 01.08.2008 gilt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Das Gesetz hat das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg bezieht sich in § 5 Abs. 2 Nr. 2 c – f auf Normen des GTK. Da diese Normen keine Gültigkeit mehr besitzen, ist eine Anpassung an das geltende Recht vorzunehmen. Die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d ist ersatzlos zu streichen, da aufgrund der neuen Finanzierungsstruktur des KiBiz kein entsprechender Regelungsbedarf mehr besteht.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 4 Abs. 3 Buchstabe d und § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung für das Jugendamt beruhen auf der Änderung einer Behördenbezeichnung bzw. stellen eine redaktionelle Anpassung an die geltende Gemeindeordnung dar.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

b) Satzung der Stadt Schmallenberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat unter Hinweis auf die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes entschieden, dass eine auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ergangene Elternbeitragssatzung den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe taggenau angeben muss, da das KiBiz selbst keine besondere Bestimmung zur Fälligkeit enthält.

Die Satzung der Stadt Schmallenberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege vom 23.06.2008 enthält bisher keine taggenaue Fälligkeitsregelung.

Zwar enthält § 2 der Satzung die Regelung, dass Beitragspflichtige „monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertagespflege zu entrichten“ haben. Diese Regelung erfüllt jedoch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf nicht die rechtlichen Anforderungen.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, sollte eine Regelung über die taggenaue Fälligkeit der Elternbeiträge in die Satzung aufgenommen werden. Die Regelung über die Fälligkeit wird als neuer Absatz 3 in § 3 der Satzung eingefügt. Am Inhalt der bisherigen Satzung ändert sich sonst nichts.